

	Ergänzende Einkaufsbedingungen der MOTIP DUPLI GMBH für Gefahrstoffe	<i>Akt. Stand</i> 02.11.07
---	---	-------------------------------

1. Informationspflicht

Handelt es sich bei Materiallieferungen um Gefahrstoffe oder werden von Dritten Gefahrstoffe in Form von Hilfs- und Betriebsstoffen aufs Werksgelände gebracht, ist dies dem entsprechenden Fachbereich im Vorfeld anzuzeigen. Somit können rechtzeitig etwaige Sicherheitsvorkehrungen die dem Schutz von Mensch und Umwelt dienen getroffen werden. Ein Sicherheitsdatenblatt ist zwingend vorzulegen.

2. Verhalten auf dem Betriebsgelände

Als Störfallbetrieb und zertifiziertes Unternehmen führen wir ein Sicherheitsmanagement-System. Aus diesem Grunde ist das das Gefahrgut liefernde Unternehmen verpflichtet sich bei Eintritt über das korrekte Verhalten auf dem Betriebsgelände belehren zu lassen. Hierzu ist eine Dokumentation an unserer Pforte zur Kenntnis zu nehmen. Bei Fragen sind diese direkt vor Ort bzw. mit dem entsprechenden Fachbereich zu klären.

Der Aufenthalt in EX-Zonen ist nur unter Begleitung von geschultem Fachpersonal gestattet. Entsprechende Hinweise hierzu sind aus der Dokumentation an der Pforte ersichtlich bzw. werden durch die Fachbereiche erteilt. Fallweise muss ein entsprechender Erlaubnisschein beantragt werden.

Beim Entladen von Tankfahrzeugen hat der Fahrer während des Entladevorgangs an seiner Bedienungsarmatur des Fahrzeugs zu verbleiben. Das Anschließen an der Schläuche an unsere Einfüllstutzen darf nur durch Fachpersonal von Motip Dupli vorgenommen werden.

3. Qualifikationsnachweis

Die vom Lieferanten eingesetzten Personen auf unserem Betriebsgelände müssen einen Qualifikationsnachweis vorweisen, mit welchem gewährleistet ist, dass die entsprechenden Personen jegliche fachlichen, rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, die die ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung der Aufgabe in Verbindung mit Gefahrgütern bedingen.

4. Einhaltung gesetzliche Bestimmungen

Ferner ist der Lieferant für Gefahrgüter verpflichtet die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Normen in Verbindung mit einer sicheren, umweltgerechten und störungsfreien Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

5. Entsorgung von Materialien, Resten, Verpackungsmaterial

Für die Entsorgung von mitgebrachten Gefahrgütern ist der Lieferant selbst verantwortlich. Eine Entsorgung auf dem Werksgelände darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung unseres Abfallbeauftragten erfolgen.

